

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. April 1970	Nummer 50
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21220	27. 8. 1969	Änderung der Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe	536
21220	7. 3. 1970	Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe	537

I.**21220****Änderung
der Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe****Vom 27. August 1969**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat auf Grund von § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 44) — SGV. NW. 2122 —, Änderungen der Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe beschlossen, die durch Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 3. 1970 — VI B 1 — 15.03.52 — genehmigt worden sind.

Artikel I

Die Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 9. Februar 1955 in der Fassung vom 15. Oktober 1955 (SMBL. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Überschrift:
Dienstszitz und Dienstsziegel der Körperschaft
2. § 2 erhält folgende Überschrift:
Mitgliedschaft
3. § 3 erhält folgende Überschrift:
Aufgaben der Kammer
4. § 8 wird durch folgende Fassung ersetzt:

§ 8**Aufgaben der Kammerversammlung**

(1) Die Kammerversammlung ist zuständig für die gemäß § 14 des Kammergesetzes abzugebende Stellungnahme zur Wahlordnung.

(2) Der Kammerversammlung bleibt vorbehalten:

1. die Beschlußfassung über
 - a) die Änderung dieser Satzung mit absoluter Mehrheit;
 - b) die Geschäftsordnung für die Kammerversammlung, den Vorstand, die Ausschüsse und die Untergliederungen;
 - c) die Berufsordnung;
 - d) die Schlichtungsordnung;
 - e) die Beitragsordnung;
 - f) die Haushaltssatzung, den Haushalts- und Stellenplan der Organe der Kammer;
2. die Wahl
 - a) des Präsidenten und seines Stellvertreters;
 - b) der Beisitzer des Kammervorstandes;
 - c) der Mitglieder des Finanzausschusses;
 - d) der Mitglieder der Ausschüsse;
 - e) der gemäß § 28 Abs. 2 des Gesetzes in den Wahlausschuß für die nicht richterlichen Beisitzer der Berufsgerichte und deren Stellvertreter zu entsendenden Kammerangehörigen;
3. die Aufstellung einer Liste von 50 Berufsangehörigen nach § 28 Abs. 4 des Kammergesetzes;
4. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
5. die Entgegennahme der Jahresrechnungen und die Entlastung des Kammervorstandes;
6. die Entgegennahme eines Berichtes des für die Kammer tätigen Justitiars über die bei den Berufsgerichten des Kammerbezirks anhängig gewesenen Verfahren und deren Ergebnisse. Der Bericht ist zweimal jährlich zu erstatten;
7. die Beschlußfassung über den gemäß § 22 Abs. 4 des Kammergesetzes jährlich an die Aufsichtsbehörde zu erstattenden Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr;

8. die Wahl der Delegierten zum Deutschen Ärztetag. — Die Delegation zum Deutschen Ärztetag muß in der Zusammensetzung die Struktur der Ärzteschaft widerspiegeln. Anträge an den Deutschen Ärztetag im Auftrage der Ärztekammer Westfalen-Lippe unterliegen der vorherigen Beschlußfassung;

9. die räumliche Abgrenzung der Untergliederungen der Kammer und die Zuweisung der Aufgabengebiete, welche von diesem wahrgenommen werden sollen.

5. § 10 wird durch folgende Fassung ersetzt:

§ 10**Aufgaben des Kammervorstandes**

(1) Der Kammervorstand führt die Geschäfte der Kammer nach Maßgabe dieser Satzung und der Geschäftsordnung im Rahmen des Haushaltsplanes; er führt die Beschlüsse der Kammerversammlung aus. Zur Durchführung dieser Aufgaben richtet er eine Geschäftsstelle ein. Mit der Leitung der Geschäftsstelle kann er einen Arzt beauftragen. Bei hauptamtlicher Anstellung darf dieser nicht Mitglied der Kammerversammlung sein und muß gegebenenfalls ausscheiden. Zur Buch-, Kassen- und Bilanzprüfung bestellt der Kammervorstand einen Wirtschaftsprüfer. Termin und Umfang der Prüfung werden durch den Vorstand im Benehmen mit dem Finanzausschuß jährlich festgelegt.

(2) Der Kammervorstand beschließt über die Einstellung und Entlassung von Angestellten.

(3) Der Kammervorstand schlägt der Kammerversammlung die Bildung von Ausschüssen vor. Er weist ihnen die Aufgaben zu und leitet die Ausschüßanträge und -beschlüsse an die Kammerversammlung weiter, falls Beschlußfassung durch die Kammerversammlung nach dieser Satzung erforderlich ist oder die Kammerversammlung es fordert.

(4) Der Kammervorstand ist verpflichtet, dem Vorsitzenden oder dem vom Ausschuß gewählten Berichterstatter Gelegenheit zu geben, über die Tätigkeit des Ausschusses vor dem Kammervorstand zu berichten.

(5) Der Kammervorstand kann den durch Gesetz und Satzung festgelegten Untergliederungen Aufgaben zuweisen.

(6) Der Kammervorstand ist verpflichtet, die Vorsitzenden der Untergliederungen zu gemeinsamen Sitzungen zu laden, um die Anliegen und die Tätigkeit der Untergliederungen der Kammer kennenzulernen. Diese Sitzungen sind vor wichtigen berufspolitischen Entscheidungen, wenigstens aber zweimal jährlich vor den Sitzungen der Kammerversammlung einzuberufen.

(7) Der Kammervorstand kann auch in Angelegenheiten nach § 8 vorläufig unter Berücksichtigung des § 16 Abs. 3 und § 17 des Kammergesetzes entscheiden, wenn diese dringend sind. Entscheidungen dieser Art sind der Kammerversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(8) Der Kammervorstand veranlaßt die Veröffentlichung von Bekanntmachungen, die den beruflichen Aufgabenkreis der Kammerangehörigen betreffen.

(9) Der Kammervorstand gibt ein Mitteilungsblatt heraus, das die Bezeichnung „Westfälisches Arzteblatt“ führt. Mit der Schriftleitung kann er ein Vorstandsmitglied beauftragen, das dem Kammervorstand verantwortlich ist.

(10) Die Sitzungen des Kammervorstandes sind nicht öffentlich. Jedes Kammerversammlungsmitglied ist jedoch berechtigt, als Zuhörer teilzunehmen, es sei denn, daß der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt, Tagesordnungspunkte in geschlossener Beratung zu behandeln.

6. § 12 wird durch folgende Fassung ersetzt:

§ 12

Finanzausschuß

(1) Zur Beratung des Kammervorstandes in Finanzangelegenheiten, bei der Aufstellung eines Haushaltsplanes, sowie bei der Prüfung der Rechnungslegung wird ein Finanzausschuß gebildet.

(2) Der Finanzausschuß nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c besteht aus 7 Kammerangehörigen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.

(3) Die Mitglieder des Finanzausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Kammervorstand benennt ein Vorstandsmitglied, das zu den Sitzungen des Finanzausschusses mit beratender Stimme einzuladen ist.

(4) Der Vorsitzende des Finanzausschusses erstattet der Kammerversammlung bei der jährlichen Haushaltsberatung seinen Tätigkeitsbericht.

(5) Der Finanzausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder anwesend sind.

(6) § 6 Abs. 7 gilt entsprechend.

7. § 13 wird durch folgende Fassung ersetzt:

§ 13

Sonstige Ausschüsse

(1) Zur Unterstützung des Kammervorstandes können weitere Ausschüsse gewählt werden (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d und § 10 Abs. 3).

(2) Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Dieser beruft im Einvernehmen mit dem Präsidenten den Ausschuß ein, so oft es die Geschäfte erfordern. Bei Überschreitung der für die Ausschüttätigkeit festgesetzten Etatmittel ist die Einberufung der Ausschüsse vom Kammervorstand zu genehmigen.

(3) Die Ausschüsse haben über ihre Tätigkeit dem Kammervorstand zu berichten.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Mitglieder der Kammerversammlung haben das Recht, an allen Ausschußberatungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(5) Die Ausschüsse können zu ihrer Beratung Kammerangehörige hinzuziehen, wenn der Ausschuß die Notwendigkeit mit Mehrheit anerkennt.

8. § 13 wird § 14 und erhält folgende Überschrift:

Untergliederungen der Kammer

9. § 14 wird mit § 15 zusammengefaßt und erhält folgende Fassung:

§ 15

Vorstand und Schlichtungsausschuß der Verwaltungsbezirke

(1) Die Untergliederungen (§ 14) erfüllen diese Aufgaben durch den Vorstand des Verwaltungsbezirkes (Verwaltungskreises) und den Schlichtungsausschuß.

(2) Der Vorstand des Verwaltungsbezirkes (Verwaltungskreises) besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) seinem Stellvertreter,
- c) dem Schriftführer und
- d) wenigstens 2 Beisitzern.

(3) Die innerhalb des Verwaltungsbezirkes (Verwaltungskreises) wohnenden Kammerversammlungsglieder gehören dem Vorstand des Verwaltungsbezirkes (Verwaltungskreises) als beratende Mitglieder an, sofern sie nicht dem Vorstand (Absatz 2) angehören.

(4) Der Vorsitzende erledigt die laufenden Geschäfte.

(5) Der Schlichtungsausschuß besteht aus 3 Ärzten und 3 Stellvertretern, die sämtlich nicht dem Vorstand des Verwaltungsbezirkes (Verwaltungskreises) angehören dürfen.

10. § 16 erhält folgende Überschrift:

Wahlen zu Vorstand und Schlichtungsausschuß in den Verwaltungsbezirken

11. § 17 erhält folgende Überschrift:

Aufgaben des Vorstandes des Verwaltungsbezirkes

12. In § 17 Abs. 2 Buchstabe b wird die Verweisung „§ 19“ gestrichen.

13. § 18 erhält folgende Überschrift:

Aufgaben des Schlichtungsausschusses des Verwaltungsbezirkes

14. § 19 erhält folgende Überschrift:

Ärztliche Vereine

15. § 20 erhält folgende Überschrift:

Aufwandsentschädigung und Unkostenerstattung

16. § 21 erhält folgende Überschrift:

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Ärztekammer

Artikel II

Der Vorstand der Ärztekammer Westfalen-Lippe wird ermächtigt, die Satzung der Kammer mit neuem Datum zu veröffentlichen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel III

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

— MBl. NW. 1970 S. 536.

21220

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 7. März 1970

Aufgrund des Artikels II der Änderung der Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 27. August 1969 (MBl. NW. 1970 S. 536) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe in der jetzt geltenden Fassung bekanntgemacht, wie er sich aus den oben angeführten Änderungen und den Satzungsänderungen

vom 10. 2. 1968 (MBl. NW. S. 360),
vom 17. 12. 1966 (MBl. NW. 1967 S. 66),
vom 19. 6. 1962 (MBl. NW. S. 1155),
vom 5. 10. 1957 (MBl. NW. S. 2435) und
vom 15. 10. 1955 (MBl. NW. S. 2195)

ergibt.

Münster (Westf.), den 7. März 1970

Ärztekammer Westfalen-Lippe

Der Präsident

Dr. Schimrigk

Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe in der Fassung vom 7. März 1970

§ 1

Dienstsitz und Dienstsiegel der Körperschaft

(1) Die Ärztekammer Westfalen-Lippe ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Dienstsiegel.

(2) Der Sitz der Ärztekammer Westfalen-Lippe ist Münster (Westf.).

§ 2

Mitgliedschaft

Der Ärztekammer gehören alle Ärzte an, die in dem Landesteil Westfalen-Lippe ihren Beruf ausüben, oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren Wohnsitz haben. Ausgenommen sind die beamteten Berufsangehörigen innerhalb der Aufsichtsbehörde.

§ 3

Aufgaben der Kammer

- (1) Aufgaben der Kammer sind:
- a) für die Erhaltung eines sittlich und wissenschaftlich hochstehenden Berufsstandes zu sorgen;
 - b) die beruflichen Belange der Kammerangehörigen wahrzunehmen;
 - c) die Erfüllung der Berufspflichten der Kammerangehörigen zu überwachen;
 - d) für ein gedeihliches Verhältnis der Kammerangehörigen untereinander zu sorgen und Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen sowie zwischen ihnen und Dritten zu schlichten, soweit sie aus der Berufsausübung entstanden und nicht andere Instanzen zuständig sind;
 - e) eine Berufsordnung aufzustellen;
 - f) die berufliche Fortbildung der Kammerangehörigen zu fördern;
 - g) den öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen;
 - h) Staats- und Selbstverwaltungsbehörden gegenüber die Auffassung der Ärzteschaft zu vertreten, Fachgutachten zu erstatten oder Sachverständige zur Erstattung von Fachgutachten namhaft zu machen;
 - i) Fürsorgeeinrichtungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Versorgungseinrichtungen auf Grund einer besonderen Satzung für die Kammerangehörigen und ihre Familienmitglieder zu schaffen;
 - j) Verzeichnisse über alle Berufsangehörigen und deren berufliche Tätigkeit zu führen.
- (2) Die Ärztekammer nimmt weiter alle Aufgaben wahr, die nach geübter Gewohnheit im Rahmen der Gesetze in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

§ 4

Rechte der Kammerangehörigen

- (1) Die Kammerangehörigen besitzen im gesetzlichen Rahmen aktives und passives Wahlrecht. Hierdurch haben sie das Recht auf Mitarbeit in allen Organen der Kammer.
- (2) Die Kammerangehörigen haben Anspruch auf:
- a) Beratung und Unterstützung durch die Geschäftsstelle der Kammer oder ihre Untergliederungen in allen beruflichen Angelegenheiten, insbesondere Beratung in Niederlassungsfragen;
 - b) Teilnahme an den von der Kammer durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen;
 - c) kostenlose Zustellung des von der Ärztekammer herausgegebenen Ärzteblattes.

§ 5

Pflichten der Kammerangehörigen

Anordnungen, die von der Ärztekammer im Rahmen ihres durch Gesetze festgelegten Aufgaben- und Geschäftsbereiches erlassen werden, sind für die zu ihrem Bereich gehörigen Ärzte bindend. Jeder Kammerangehörige hat die Pflicht, dem Präsidenten der Kammer die zur Anlegung eines Verzeichnisses gemäß § 4 des Kammergesetzes erforderlichen Angaben von sich aus zu machen, und ist beitragspflichtig im Rahmen der zu erlassenden Beitragsordnung.

§ 6

Organe der Kammer

(1) Organe der Ärztekammer Westfalen-Lippe sind:

- a) die Kammerversammlung;
- b) der Kammervorstand;
- c) der Präsident.

(2) Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, sie endet mit Ablauf der Wahlzeit.

(3) Der Kammervorstand führt nach Ablauf der Wahlzeit die Geschäfte weiter, bis der neue Kammervorstand die Geschäftsführung übernommen hat (§ 18, 3 des Kammergesetzes).

§ 7

Kammerversammlung

(1) Die Mitglieder der Kammerversammlung werden gemäß § 7 ff. des Kammergesetzes gewählt.

(2) Die Durchführung der Wahl obliegt dem Kammervorstand.

(3) Die Mitglieder der Kammerversammlung sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Kammerversammlung tritt jährlich mindestens zweimal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Sitzungen sind für Kammerangehörige öffentlich. Außerordentliche Sitzungen der Kammerversammlung finden statt, wenn der Kammervorstand sie beschließt, oder wenn sie von der Hälfte der Mitglieder der Kammerversammlung beim Präsidenten beantragt werden.

(5) Die Sitzungen werden von dem Präsidenten der Kammer einberufen und geleitet. Die Einberufung muß unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich durch Einschreiben erfolgen.

(6) Die Kammerversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(7) Die Beschlüsse der Kammerversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, soweit das Kammergesetz oder die Satzung nicht etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluß als nicht gefaßt. Das Stimmrecht eines Kammermitgliedes ruht bei Beratung und Entscheidung in seinen persönlichen Angelegenheiten.

§ 8

Aufgaben der Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung ist zuständig für die nach § 14 des Kammergesetzes abzugebende Stellungnahme zur Wahlordnung.

(2) Der Kammerversammlung bleibt vorbehalten:

1. Die Beschlußfassung über
 - a) die Änderung dieser Satzung mit absoluter Mehrheit;
 - b) die Geschäftsordnung für die Kammerversammlung, den Vorstand, die Ausschüsse und die Untergliederungen;
 - c) die Berufsordnung;
 - d) die Schlichtungsordnung;
 - e) die Beitragsordnung;
 - f) die Haushaltssatzung, den Haushalts- und Stellenplan der Organe der Kammer;
2. die Wahl
 - a) des Präsidenten und seines Stellvertreters;
 - b) der Beisitzer des Kammervorstandes;
 - c) der Mitglieder des Finanzausschusses;
 - d) der Mitglieder der Ausschüsse;
 - e) der gemäß § 28 Abs. 2 des Kammergesetzes in den Wahlausschuß für die nicht richterlichen Beisitzer der Berufsgerichte und deren Stellvertreter zu entsendenden Kammerangehörigen;

3. die Aufstellung einer Liste von 50 Berufsangehörigen nach § 28 Abs. 4 des Kammergesetzes;
4. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
5. die Entgegennahme der Jahresrechnungen und die Entlastung des Kammervorstandes;
6. die Entgegennahme eines Berichts des für die Kammer tätigen Justitiars über die bei den Berufsgerichten des Kammerbezirks anhängig gewesenen Verfahren und deren Ergebnisse. Der Bericht ist zweimal jährlich zu erstatten;
7. die Beschlußfassung über den gemäß § 22 Abs. 4 des Kammergesetzes jährlich an die Aufsichtsbehörde zu erstattenden Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr;
8. die Wahl der Delegierten zum Deutschen Ärztetag. — Die Delegation zum Deutschen Ärztetag muß in der Zusammensetzung die Struktur der Ärzteschaft widerspiegeln. Anträge an den Deutschen Ärztetag im Auftrage der Ärztekammer Westfalen Lippe unterliegen der vorherigen Beschlußfassung;
9. die räumliche Abgrenzung der Untergliederungen der Kammer und die Zuweisung der Aufgabengebiete, welche von diesen wahrgenommen werden sollen.

§ 9

Kammervorstand

(1) Der Kammervorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten;
- b) dem Vizepräsidenten;
- c) bis zu 7 Beisitzern.

(2) Der Präsident und der Vizepräsident werden in zwei gesonderten Wahlgängen ohne Aussprache aus der Mitte der Kammerversammlung unter Leitung des Alterspräsidenten gewählt. Gewählt ist derjenige, für welchen in geheimer Abstimmung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den Bewerbern, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, ein zweiter Wahlgang statt. Ergibt sich auch bei diesem Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit für einen in der Wahl stehenden Bewerber, so ist derjenige gewählt, welcher die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Mitglieder des Kammervorstandes werden einzeln mit einfacher Stimmenmehrheit aus der Mitte der Kammerversammlung gewählt.

(4) Der Kammervorstand muß zurücktreten, wenn die Kammerversammlung es mit absoluter Mehrheit beschließt.

(5) Scheidet ein Kammervorstandsmitglied aus oder tritt es zurück, so ist die Ergänzung des Kammervorstandes durch die Kammerversammlung in ihrer nächstfolgenden Sitzung vorzunehmen.

(6) Die Sitzungen des Kammervorstandes werden durch den Präsidenten einberufen. Die Einladungen haben unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Regel eine Woche vor der Sitzung schriftlich zu erfolgen.

(7) Die Sitzungen des Kammervorstandes finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr. Auf Antrag von mindestens $\frac{1}{3}$ der Vorstandsmitglieder muß eine Sitzung des Kammervorstandes einberufen werden.

(8) Der Kammervorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(9) § 7 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 10

Aufgaben des Kammervorstandes

(1) Der Kammervorstand führt die Geschäfte der Kammer nach Maßgabe dieser Satzung und der Geschäfts-

ordnung im Rahmen des Haushaltsplanes; er führt die Beschlüsse der Kammerversammlung aus. Zur Durchführung dieser Aufgaben richtet er eine Geschäftsstelle ein. Mit der Leitung der Geschäftsstelle kann er einen Arzt beauftragen. Bei hauptamtlicher Anstellung darf dieser nicht Mitglied der Kammerversammlung sein und muß gegebenenfalls ausscheiden. Zur Buch-, Kassen- und Bilanzprüfung bestellt der Kammervorstand einen Wirtschaftsprüfer. Termin und Umfang der Prüfung werden durch den Vorstand im Benehmen mit dem Finanzausschuß jährlich festgelegt.

(2) Der Kammervorstand beschließt über die Einstellung und Entlassung von Angestellten.

(3) Der Kammervorstand schlägt der Kammerversammlung die Bildung von Ausschüssen vor. Er weist ihnen Aufgaben zu und leitet die Ausschußanträge und -beschlüsse an die Kammerversammlung weiter, falls Beschlußfassung durch die Kammerversammlung nach dieser Satzung erforderlich ist oder die Kammerversammlung es fordert.

(4) Der Kammervorstand ist verpflichtet, dem Vorsitzenden oder dem vom Ausschuß gewählten Berichterstatter Gelegenheit zu geben, über die Tätigkeit des Ausschusses vor dem Kammervorstand zu berichten.

(5) Der Kammervorstand kann den durch Gesetz und Satzung festgelegten Untergliederungen Aufgaben zuweisen.

(6) Der Kammervorstand ist verpflichtet, die Vorsitzenden der Untergliederungen zu gemeinsamen Sitzungen zu laden, um die Anliegen und die Tätigkeit der Untergliederungen der Kammer kennenzulernen. Diese Sitzungen sind vor wichtigen berufspolitischen Entscheidungen, wenigstens aber zweimal jährlich vor den Sitzungen der Kammerversammlung einzuberufen.

(7) Der Kammervorstand kann auch in Angelegenheiten nach § 8 vorläufig unter Berücksichtigung des § 16 Abs. 3 und § 17 des Kammergesetzes entscheiden, wenn diese dringend sind. Entscheidungen dieser Art sind der Kammerversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(8) Der Kammervorstand veranlaßt die Veröffentlichung von Bekanntmachungen, die den beruflichen Aufgabekreis der Kammerangehörigen betreffen.

(9) Der Kammervorstand gibt ein Mitteilungsblatt heraus, das die Bezeichnung „Westfälisches Ärzteblatt“ führt. Mit der Schriftleitung kann er ein Vorstandsmitglied beauftragen, das dem Kammervorstand verantwortlich ist.

(10) Die Sitzungen des Kammervorstandes sind nicht öffentlich. Jedes Kammerversammlungsmitglied ist jedoch berechtigt, als Zuhörer teilzunehmen, es sei denn, daß der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt, Tagesordnungspunkte in geschlossener Beratung zu behandeln.

§ 11

Aufgaben des Präsidenten

(1) Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, die die Kammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Präsidenten und einem Mitglied des Kammervorstandes unterzeichnet sind (§ 20 Abs. 1 des Kammergesetzes).

(2) Der Präsident erledigt die laufenden Geschäfte der Kammer und führt die Beschlüsse des Kammervorstandes aus.

(3) Der Präsident beruft die Sitzungen des Kammervorstandes sowie der Kammerversammlung gemäß § 7 Abs. 5 ein und führt in diesen Sitzungen den Vorsitz.

(4) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Falle seiner Verhinderung.

§ 12

Finanzausschuß

(1) Zur Beratung des Kammervorstandes in Finanzangelegenheiten, bei der Aufstellung eines Haushaltsplanes,

sowie bei der Prüfung der Rechnungslegung wird ein Finanzausschuß gebildet.

(2) Der Finanzausschuß nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c besteht aus 7 Kammerangehörigen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.

(3) Die Mitglieder des Finanzausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Kammervorstand benennt ein Vorstandsmitglied, das zu den Sitzungen des Finanzausschusses mit beratender Stimme einzuladen ist.

(4) Der Vorsitzende des Finanzausschusses erstattet der Kammerversammlung bei der jährlichen Haushaltsberatung seinen Tätigkeitsbericht.

(5) Der Finanzausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder anwesend sind.

(6) § 7 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 13

Sonstige Ausschüsse

(1) Zur Unterstützung des Kammervorstandes können weitere Ausschüsse gewählt werden (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d und § 10 Abs. 3).

(2) Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Dieser beruft im Einvernehmen mit dem Präsidenten den Ausschuß ein, so oft es die Geschäfte erfordern. Bei Überschreitung der für die Ausschußtätigkeit festgesetzten Etatmittel ist die Einberufung der Ausschüsse vom Kammervorstand zu genehmigen.

(3) Die Ausschüsse haben über ihre Tätigkeit dem Kammervorstand zu berichten.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Mitglieder der Kammerversammlung haben das Recht, an allen Ausschußberatungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(5) Die Ausschüsse können zu ihrer Beratung Kammerangehörige hinzuziehen, wenn der Ausschuß die Notwendigkeit mit Mehrheit anerkennt.

§ 14

Untergliederungen der Kammer

(1) Über die Bildung von Untergliederungen beschließt die Kammerversammlung nach § 3 des Kammergesetzes.

Diese Untergliederungen führen die Bezeichnung:

Ärztammer Westfalen-Lippe
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verwaltungsbezirk
(Verwaltungskreis)

(2) Diese Untergliederungen führen folgende Aufgaben durch:

- Pflege und Regelung der Beziehungen der Ärzte untereinander,
- Fortbildungswesen,
- Einrichtung von Schlichtungsausschüssen,
- Entgegennahme und Behandlung der Wünsche, Anregungen und Forderungen der örtlichen Ärzteschaft mit der Pflicht zur Weiterleitung an den Kammervorstand,
- Beratung des Kammervorstandes in Fürsorgeangelegenheiten,
- Unterstützung des amtlichen Gesundheitsdienstes bei der Erfüllung seiner gesetzlichen festgelegten Aufgaben.

(3) Die Anordnungen der Kammerorgane sind von den Untergliederungen durchzuführen.

§ 15

Vorstand und Schlichtungsausschuß des Verwaltungsbezirks

(1) Die Untergliederungen (§ 14) erfüllen diese Aufgaben durch den Vorstand des Verwaltungsbezirks (Verwaltungskreises) und den Schlichtungsausschuß.

(2) Der Vorstand des Verwaltungsbezirks (Verwaltungskreises) besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- seinem Stellvertreter,
- dem Schriftführer und
- wenigstens 2 Beisitzern.

(3) Die innerhalb des Verwaltungsbezirks (Verwaltungskreises) wohnenden Kammerversammlungsmitglieder gehören dem Vorstand des Verwaltungsbezirks (Verwaltungskreises) als beratende Mitglieder an, sofern sie nicht dem Vorstand (Absatz 2) angehören.

(4) Der Vorsitzende erledigt die laufenden Geschäfte.

(5) Der Schlichtungsausschuß besteht aus 3 Ärzten und 3 Stellvertretern, die sämtlich nicht dem Vorstand des Verwaltungsbezirks (Verwaltungskreises) angehören dürfen.

§ 16

Wahlen zu Vorstand und Schlichtungsausschuß in den Verwaltungsbezirken

(1) Die Wahlen zu den Vorständen und Schlichtungsausschüssen in den Verwaltungsbezirken (Verwaltungskreisen) erfolgen nach dem Prinzip der schriftlichen geheimen Wahl auf Grund einer Wahlordnung, die von der Kammerversammlung zu beschließen ist.

(2) Die Wahlen finden alle 4 Jahre statt, und zwar innerhalb eines halben Jahres nach Neuwahl der Kammerversammlung.

(3) Die durchgeführten Wahlen bedürfen der Bestätigung durch den Kammervorstand.

(4) Auf Antrag des Kammervorstandes kann die Kammerversammlung die Mitglieder des Vorstandes des Verwaltungsbezirks (Verwaltungskreises) abberufen und eine Neuwahl anordnen. Kommt eine Neuwahl innerhalb von 3 Monaten nicht zustande, wird der Vorstand des Verwaltungsbezirks (Verwaltungskreises) auf Vorschlag des Kammervorstandes von der Kammerversammlung bestellt.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes des Verwaltungsbezirks

(1) Der Vorstand des Verwaltungsbezirks (Verwaltungskreises) ist für die Durchführung der Beschlüsse der Kammerorgane (§ 6) verantwortlich.

(2) Außerdem hat er folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Einberufung von Versammlungen der Kammerangehörigen mindestens einmal jährlich. Die Einberufung hat vor dem Termin der Sitzungen der Kammerversammlung, soweit diese bekannt sind, zu erfolgen. Der Kammervorstand ist zu der Versammlung einzuladen.
- Ausführliche Berichterstattung über die Tätigkeit der Organe der Kammer. Die Berichterstattung muß auch gegenüber den innerhalb des Verwaltungsbezirks (Verwaltungskreises) bestehenden ärztlichen Vereinen erfolgen.
- Vorbereitung von Anträgen und Weiterleitung an die Kammerversammlung.
- Beratung des Kammervorstandes in Fürsorgeangelegenheiten.
- Anfertigung einer Niederschrift über jede Versammlung und Weiterleitung an den Kammervorstand.

§ 18

Aufgaben des Schlichtungsausschusses des Verwaltungsbezirks

(1) Der Schlichtungsausschuß hat die Aufgabe, bei Streitigkeiten zwischen Ärzten auf gütlichem Wege auf einen Vergleich hinzuwirken.

(2) Ist einer der betroffenen Ärzte mit der von dem Schlichtungsausschuß getroffenen Regelung nicht einver-

standen, so hat der Schlichtungsausschuß den Streitfall gemäß der Schlichtungsordnung an die zuständige Schlichtungsinstanz weiterzuleiten.

§ 19

Ärztliche Vereine

Ärztliche Standesvereine sind in ihrer Arbeit von der Kammer und ihren Untergliederungen zu fördern, soweit sie in ihrer Zielsetzung dem § 5 des Kammergesetzes entsprechen und allen Kammermitgliedern die Mitgliedschaft ermöglichen.

§ 20

Aufwandsentschädigung und Unkostenerstattung

(1) Die Tätigkeit in den Organen der Ärztekammer ist ehrenamtlich.

(2) Aufwandsentschädigung und Unkostenerstattung werden durch Beschluß der Kammerversammlung geregelt.

(3) Ein Übergangsgeld kann für Präsidenten und Vizepräsidenten, die eine freiberufliche ärztliche Tätigkeit ausüben und ehrenvoll aus dem Amt ausscheiden, durch Beschluß der Kammerversammlung gewährt werden. Die Bezugsdauer ist zu befristen.

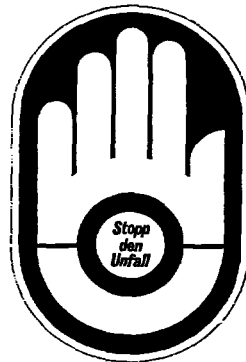
§ 21

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Ärztekammern

(1) Die Satzung, die Berufsordnung, die Geschäftsordnung und die Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe sind im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im Westfälischen Ärzteblatt zu veröffentlichen. Sie treten, sofern nicht anderes ausdrücklich bestimmt wird, 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Westfälischen Ärzteblatt in Kraft.

(2) Alle sonstigen Bekanntmachungen der Ärztekammer Westfalen-Lippe sind im Westfälischen Ärzteblatt zu veröffentlichen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Stopp den Unfall



aktion gegen den unfall '70
im Lande Nordrhein-Westfalen
Hauptverband der gewerblichen
Berufsgenossenschaften e.V., Bonn

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.